Fortsetzung der Hauptverhandlung am Dienstag, den 1. März 1977

um 10.03 Uhr

181. Verhandlungstag

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 175. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend: Just.Ass. Clemens, Just.Ass. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen: Rechtsanwälte Schily, Dr. Augst (als Vertreter von RA Eggler) Künzel, Schnabel und Grigat.

V.: Die Sitzung des Strafsenats wird fortgesetzt. Zunächst ist festzustellen: Herr Rechtsanwalt Schwarz hat sich wegen einer anderweitigen Sitzung für heute Vormittag entschuldigt. Herr Rechtsanwalt Schnabel ist anwesend. Herr Rechtsanwalt Eggler wird von Herrn Rechtsanwalt Augst vertreten. Die Vertretung wird genehmigt. Herrn Rechtsanwalt Schlaegel vermisse ich. Wissen Sie..... kommt noch, ja.

Es ist dann noch mitzuteilen den Prozeßbeteiligten: Am 25.2.77, also außerhalb der Hauptverhandlung, wurde der Vorsitzende dieses Senats durch Rechtsanwalt Weidenhammer abgelehnt. Am 25.2.77 wurde dieses Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen. Das ist das, was ich bekannt zu geben habe. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie hatten für heute Zeugen angekündigt.

BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender.

V.: Bittesehr.

BA.Dr.W.: Ich bitte ums Wort. In der Annahme, Herr Vorsitzender, daß über unseren kürzlich gestellten Antrag, die Herrn Opitz und Petersen hier nicht mehr zu vernehmen, noch nicht förmlich entschieden ist, möchte ich ergänzend noch folgendes bemerken und dann um Entscheidung bitten.

Die Bundesanwaltschaft gibt auch zu bedenken, daß die für heute vorgesehene Beweisaufnahme, nach unserer Auffassung, nicht mehr sachbezogen ist, daß die angekündigten Fragen nur eine Ausforschung der Behördenorganisation und des inneren Behördenbetriebes zum Ziele, aber überhaupt nichts, überhaupt nichts mit einer Sachaufklärung, mit der Schuld- und mit der Straffrage im Zusammenhang mit den hier angeklagten Straftaten zu tun haben. Damit aber ist nach unserer Auffassung die Vernehmung der Zeugen auch unzulässig im Sinne des § 245 StPO. Ich beziehe mich dabei auf die hier schon einmal erörterte BGH-Entscheidung im 17. Band, Seite 28 ff, die einen ähnlich gelagerten Fall zum Gegenstand hat. Meine Herrn Richter, richten Sie Ihr Augenmerk noch einmal auf die einzelnen Fragen, sowie sie für heute vorgesehen sind: Wann, von wem, mit welchem Inhalt und in welchen Verfahren haben die Beamten in Bezug auf die Vernehmungen und Gespräche mit dem Zeugen Müller einen Ermittlungsauftrag erhalten. In welcher Weise sind die Vernehmungen und Gespräche mit dem Zeugen Gerhard Müller aufgezeichnet worden usw? Hat das etwas mit Schuld-und Straffrage zu tun. Wir haben es unserer Auffassung nach wieder einmal mit nichts anderem, als einem von den Angeklagten groß angelegten Ablenkungsmanöver zu tun. Sollte der Senat nicht geneigt sein, diese Zeugenvernehmungen im Ganzen zu verhindern und abzulehnen, so werden wir jedenfalls bei jeder einzelnen kritischen Frage intervenieren, und eine Senatsentscheidung erbitten. Dankeschön.

- V.: Sie werden Stellung nehmen wollen, Herr Rechtsanwalt Schily. Zunächst eines: Der Antrag auf Unzulässigkeit im Sinne von § 245 StPO zu entscheiden, bedingt natürlich zunächst die Kenntnis der beabsichtigten Befragung. Herr Bundesanwalt Dr. Wunder ist davon ausgegangen, daß die Fragen gestellt werden sollen, die in der Aussagegenehmigung enthalten sind. Herr Rechtsanwalt Schily, bei Ihrer Stellungnahme können Sie vielleicht darauf Bezug nehmen, ob das der Fall ist, ob das richtig ist, diese Annahme?
- RA.Schi.: Das ist sicherlich richtig, Herr Vorsitzender. Es werden Fragen im Zusammenhang mit diesem Fragenkatalog, der in der Aussagegenehmigung enthalten ist, zustellen sein. Darüber-

hinaus zu gehen fehlt ja wiederum eine Aussagegenehmigung.

Rechtsanwalt Herzberg (als ministeriell bestallter Vertreter von RA. Schlaegel) erscheint um 10.07 Uhr im Sitzungssaal.

RA.Schi.: Möglicherweise wären noch weitere Fragen zu stellen, aber, wie gesagt, wir haben ja nur diese Aussagegenehmigung erhalten. Die Bundesanwaltschaft beruft sich zu Unrecht auf die Entscheidung im 17. Bande. Das habe ich schon mehrfach hier zum Ausdruck bringen müssen. Ich geh ja davon aus, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, daß Sie den Sachverhalt, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, kennen. und ich weiß nicht, ob also die Fragen, die hier zu stellen sind in der Tat, in irgend einer auch nur im mindesten vergleichbar sein konmymit dem Sachverhalt, der damals zur Debatte stand. Wenn man sich das Schicksal dieser Geheimakte ansieht-3 ARP 74/75-dann muß es doch jeden Prozeßbeteiligten interessieren, wie diese Akte zustande gekommen ist, was an Ermittlungsergebnissen vorliegt, und ob vielleicht das Verbleiben dieser Geheimakte in der Schublade des Bundeskriminalamtes bis zu einem Zeitpunkt nach den Schlußvorträgen der Bundesanwaltschaft etwas damit zu tun hat, wie diese Aussagen zustande-gekommen sind, unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Zusagen. Das eindruckvollste Datum ist ja doch das Datum des Urteils gegen Herrn Müller. und ich hatte ja schon einmal einem Zeugen vorgehalten aus einem Vermerk dieser Akte 3 ARP, in dem es ja sinngemäß heißt: Also diese Angaben von Herrn Müller sollen nach Absprache mit ihm nicht verwertet werden, bis eben sein Verfahren abgeschlossen ist. Ich kann die Bundesanwaltschaft irgendwo verstehen, daß sie wenig Neigung hat, dieser Aufklärung nachzugehen. Es tun sich da ja bestimmte Aspekte auf, die wir bisher hier noch nicht diskutiert haben, aber wir die vielleicht noch bei anderer Gelegenheit zu diskutierten notwendig sein wird. Immerhin dürfte es eine gewisse Einmaligkeit für sich beanspruchen, daß Angaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Geschehnissen, die Gegenstand der Anklage sind, in Zusammenhang stehen, daß solche Angaben dann erst mit einer solchen phantastischen Verspätzung auf den Tisch kommen.

Ich meine daher, daß es notwendig ist, diese Beweisaufnahme durchzuführen. Alles andere wäre ein Verstoß
den den 245 StPO, der offenbar nicht mehr so sehr den Gefallen der Bundesanwaltschaft findet und anderer Behörden,
denn wir kennen ja die Versuche, diese Vorschrift, wenn nicht
abzuschaffen doch ganz erheblich einzuschränken. Interessant
ist mir die Ankündigung von Herrn Bundesanwalt Dr. Wunder,
daß er jede Frage, die die Verteidigung aus diesem Katalog
zu stellen beabsichtigt, beanstanden wird, und einen Senatsbeschluß herbeiführen wird.. Oder hab ich Sie da mißverstanden?

BA.Dr.W.: Jede kritische Frage, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Wie bitte?

BA.Dr.W.: Jede kritische Frage, hab ich gesagt. Kritisch in dem Sinne meiner Darstellung.

RA.Schi.: Ja soli ich unkritische Fragen stellen. Das ist mir ansich auch nicht verständlich. Jedenfalls offenbar sind Sie doch der Meinung, daß dieser Katalog insgesamt nicht in Betracht kommt, und dann praktisch jede Frage, die in Bezug zu diesem Katalog zu setzen ist, dann zu beanstanden sein sollte. Ich darf insoweit an eine Bemerkung des Senators für Justiz in Berlin, Herrn Professor Baumann, anknüpfen, der in einer Veranstaltung der Berliner Strafverteidigervereinigung vor ein paar Tagen aufgetreten ist, und in dem der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung der Strafprozeßvorschriften in Großverfahren diskutiert wurde. Und da wurde seitens der Referenten u.a. geltend gemacht: Es müsse eine Enschränkung des Fragerechts stattfinden, wenn ein solcher hemmungsloser Gebrauch des Fragerechts vorgenommen werde, Wenn einmal eine Entscheidung getroffen sei, und man dann immer sozusagen in Verfolgung dieser einmaligen Beanstandung dann immer wieder beanstandet. Aber, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, das Recht gestehe ich Ihnen umgekehrt durchaus zu. Ich folge nicht derAuffassung der Referenten aus dem Bundesjustizministerium, ich gestehe ohne weiteres das Recht zu, jede Frage, die zu stellen sein wird, zu beanstanden. Und dann müssen wir uns eben der Mühsal unterziehen, uns darüber auseinanderzusetzen, welche Frage zulässig ist und welche nicht. Ich darf ankündigen, daß ich also alle Fragen aus diesem Katalog inner-

halb der Aussagegenehmigung stellen werde.

- V.: Eine kurze Frage: Ich darf davon ausgehen, daß die Aussagegenehmigung die gleiche geblieben ist seit diesem letzten... Es ist keine neue erteilt, irgendwie erweiterte.
- RA.Schi.: Ich weiß keine weitere, vom 4.Januar 77 mit drei Punkten. Und ich mein, das ist ja ansich auch klar, das sind etwa die Fragen, die damals nicht gestellt werden konnten, als die Herrn schon einmal hier waren. Das entspricht in etwa den Fragen.
 - V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder?
 - BA.Dr.W.: Ich wollte nur folgendes noch bemerken zu dem immer wieder kutten Vorwurf, die Akten ARP spät vorgelegt zu haben:
 Der Zeuge Müller ist von uns unmittelbar nach der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu den Sprengstoffanschlägen benannt worden. Er ist Mitte des vergangenen Jahres hier an 4 Tagen vernommen worden. Und damit hat die Bundesanwaltschaft ihre Hauptpflicht in diesem Verfahren erfüllt.

 Danke.
- RA.Schi.: Da möchte ich kurz erwidern. Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, Sie sind also wirklich hartnäckig in der unrichtigen Darstellung des Sachverhalts. Dem Bundeskriminalamt waren bereits im Frühjahr, spätestens Mitte 1975 Erkenntnisse, lagen Erkenntnisse vor mit Angaben des Zeugen Gerhard Müller, auch zu den Sperengstoffanschlägen. Es war Ihre Pflicht und Schuldigkeit, diese Vorgänge-aber sofort-Bestandteil dieser Akten werden zu lassen. Und aus Gründen, die offenbar nichts mit der Strafprozeßordnung zu tun haben, haben Sie das nicht getan. Sie werden mir doch, wenn Sie noch mitunter mal an einem normalen Verfahren tätig sind - ich weiß nicht, ob das der Fall ist, ich bin es jedenfalls-zugestehen, daß wenn Vermerke und Protokolle über Angaben einer Auskunftsperson, sei sie nun Beschuldigter, sei sie Zeuge oder was immer-das ist ja da so ein bißchen im Dunkeln geblieben bei dem Herrn Müller, bei diesen Vernehmungen, auch eine Merkwürdigkeit; daß die sofort in die Akten gehören, und zwar nicht nur in die hiesigen Akten, sondern die gehörten auch in die Akten des Strafverfahrens, das gegen Herrn Müller selbst gerichtet war. Und Sie haben vielleicht juristische Fantasie genug, um sich vorzustellen, was es eigentlich heißt, daß solche Akten dem Hamburger Strafverfahren vorenthalten

worden sind, daß z.B. der Vorsitzende dann eine Beweisoder
führung daß die Strafkammer dort in eine Beweisführung
eingetreten ist mit einer Gegenüberstellung, nur als Beispiel, Hoff-Müller, obwohl aus den Akten sich eindeutig ergab, dieser 3 ARP 74/75, eindeutig ergab, daß der Herr Müller
schon früher erklärt hat, er kennt den Herrn Hoff. Und wie
gesagt: Ich nehme an, daß Sie genügend juristische Fantasie
mitbringen, um sich vorzustellen, was das heißt, wenn solche
Akten nicht in ein Verfahren eingeführt werden. Und wie gesagt, ich darf das in aller Form ankündigen, es wird bei
anderer Gelegenheit sich die Notwendigkeit stellen, auf diese
Frage noch einmal zurück-zu-kommen. Soviel zu Ihren Erklärungen,
Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

V.: Wir müssen uns diese Frage natürlich ausführlich überlegen; die wirft doch einige Probleme auf. Fortsetzung 11.15 Uhr.

Pause von 10.18 Uhr bis 11.48 Uhr

Ende von Band 797

Band 798/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 11.48 Uhr

V.: Es ist folgender Beschluß zu verkünden:

Der Senat sieht davon ab, die Kriminalbeamten Opitz und Petersen zu den von Rechtsanwalt Schily angekündigten Fragen zu vernehmen.

Gründe:

Nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers will er die Fragen stellen, die in den vorliegenden Aussagegenehmigungen für die beiden Kriminalbeamten enthalten sind ich ergänze noch: "Antragsteller" steht für Rechtsanwalt Schily. - Sie sollen nur dem Beweis verbotener Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO bei dem Zeugen Gerhard Müller dienen. Das ist im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht im Freibeweis zu erforschen. In diesem Rahmen gilt aber § 245 StPO nicht (vgl. BGH St 16, 166; RG St 56 103 und 38, 324; Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung Teil II, Randnote 2 zu § 245; KM R 6. Auflage, 2 c zu § 244 und Vorbemerkung e vor § 48 StPO; Kleinknecht 33. Auflage, Randnote 18 zu § 244 StPO; Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg 23. Auflage, 2 zu § 244 StPO). Darüber, ob bei der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller unzulässige Vernehmungsmethoden angewandt worden sind, hat der Senat schon zahlreiche Zeugen gehört (unter anderem Polizeibeamte, Bundesanwälte, Journalisten, frühere Verteidiger, einen früheren Mithäftling Müllers, die Eltern, den Zeugen Ruhland und dessen Mithäftlinge). Außerdem wurden behördliche Auskünfte vom Bundesminister der Justiz, vom Generalbundesanwalt und vom Bundeskriminalamt eingeholt. Auch die Kriminalbeamten Opitz und Petersen sind dazu schon wiederholt vernommen worden.

Danach ist die wiederholte Vernehmung der beiden Beamten nicht geboten. Ob auch aus anderen Gründen, etwa den von der Bundesanwaltschaft vorgebrachten, von der Vernehmung der beiden Beamten Abstand zu nehmen wäre, kann unter diesen Umständen dahinstehen. Band 798/Lö

- Vorsitzender -

Ich habe jetzt die Frage zu stellen, ob sonstige Anträge noch zu stellen sind?

RA Schi.: Herr Vorsitzender,...

V.: Bitte.

RA Schi.: ...ich glaube, ich halte es für notwendig, daß mindestens die beiden Zeugen hier erscheinen im Saal, daß ich ihnen die Ladung nachweise. Ich bin mit Ihrer Entscheidung nicht einverstanden; und möglicherweise ergibt sich daraus ja die Notwendigkeit, das in einem evtl. Revisionsverfahren zu rügen. Zur Wahrung der Rechte der Verteidigung und der Angeklagten halte ich es also für erforderlich, daß die Zeugen hier tatsächlich im Gerichtssaal erscheinen und ich ihnen die Ladung nachweise, damit auch klar ist, und aus dem Protokoll hervorgeht, daß es sich um präsente Beweismittel handelt.

V.: Also ich gehe davon aus, daß die Zeugen da sind und... RA Schi.: Ja, ich möchte dann erstmal die Ladungen überreichen. V.: Bitte.

> Rechtsanwalt Schily übergibt dem Gericht die beglaubigten Fotokopien der Ladungen mit Zustellungsurkunden der Zeugen KHK Opitz und KOK Petersen.

- V.: Also der Senat geht davon aus, daß die Zeugen da sind. Ich beziehe es auf den ganzen Senat.
- RA Schi.: Ja, ja, nur daß die bloße Anwesenheit, Herr Vorsitzender, das wissen Sie ja, die reicht ja nicht, um Zeugen präsent zu machen.

Im übrigen möchte ich doch die Frage an Sie richten,
Herr Vorsitzender, warum ich eigentlich mit dieser Entscheidung heute überrascht werde. Sie wissen, daß ich
die Ladung dieser beiden Zeugen seit längerer Zeit angekündigt habe. Ich habe Ihnen auch die Aussagegenehmigung
übersandt; und ich wundere mich eigentlich ein bißchen, daß
Sie, nach-dem die Zeugen hier anreisen, wobei ich bei
Herrn Opitz noch darauf hinweisen möchte, daß der Herr Opitz
ohnehin also entgegengekommen ist, weil er noch nicht ganz
gesund ist, ich übrigens auch entgegengekommen bin, weil
ich auch nicht gesund bin, hier heute anreise. Ich finde
es einigermaßen fantastisch, daß diese Entscheidung nun

erst heute hier ergeht. Warum war das nicht möglich, diese Entscheidung schon vorher zu treffen. Die Bundesanwaltschaft hat verschiedentlich in der Hauptverhandlungen diesen Antrag wiederholt, ich glaube, auch in der letzten Hauptverhandlung; und ich muß sagen, mir ist es unverständlich diese Verfahrensweise, und ich bitte da um Aufklärung.

V.: Ja, Herr Rechtsanwalt, da gibt es eigentlich nur einen Satz zu sagen. Ein präsentes Beweismttel ist ein solches, wenn es da ist. Und heute ist Sitzung....

RA Schi.: Ja, das ist...

V.: ...und heute sind die Zeugen da, dann ist die Sache zu entscheiden.

RA Schi.: Das ist sicherlich richtig.

- V.: Ich weiß ja nicht, ob Sie die Zeugen bringen. Wir hatten ja schon öfters Zeugen in Aussicht gestellt, die kamen dann nicht. Es wäre völlig überflüssig gewesen, in diesen Fällen etwa eine solche Entscheidung zu treffen. Das ist einzige, was ich Ihnen dazu sagen kann.
- RA Schi.: Aber, Herr Vorsitzender, ich glaube das ist aber doch eine Argumentation, die kaum haltbar ist; denn die Bundesanwaltschaft hat doch hier einen Antrag gestellt, über den zu entscheiden war, mit dem Sie mir von vornherein hier überhaupt die Möglichkeit geben, nehmen, irgendeine Frage an die präsente, zu präsentierenden Zeugen zu stellen. Ich halte diese Verfahrensweise wirklich für sehr sehr erstaunlich; und ich bitte also nochmal über diesen einfachen Satz hinaus mir eine klare Erklärung dazu zu geben, warum da eigentlich so verfahren worden ist, warum nicht gleich über diese Anträge der Bundesanwaltschaft entschieden wurde.
- V.: Ich habe die Antwort gegeben; mehr habe ich nicht hinzuzufügen.

Sind sonstigrackx Anträge zu stellen?

RA Schi.: Nein, nein, ich muß ja nun überlegen,was ich aus dieser Verfahrensweise des Herrn Vorsitzenden und auch des Senats für Konsequenzen ziehe.

Ich bitte um 5 Minuten Pause.

V.: Ja, gerne.

Band 798/Lö

- Vorsitzender -

Ich will zunächst vielleicht, daß nicht vergesser, will noch feststellen, daß Herr Rechtsanwalt Schily die Ladungen der Herren Opitz und Petersen auf den heutigen Tag, samt den zugehörigen Zustellungsurkunden des Gerichtsvollziehers überreicht hat. Wer sie anschauen will, soll das tun. Ich sehe nicht.

Die von Rechtsanwalt Schily übergebenen beglaubigten Fotokopien der Ladungen mit Zustellungsurkunden der Zeugen KHK Opitz KOK Petersen werden als Anlagen 1 und 2 dem Protokoll beigefügt.

Dann verhandeln wir um 12.00 Uhr weiter.

Pause von 11.55 Uhr bis 12.02 Uhr

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.

RA Schi.: Ich bitte ums Wort.

V .: Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, die Verteidigung hält die Verfahrensweise des Sentas, die Entscheidung zu dem Antrag der Bundesanwaltschaft erst heute zu treffen, in hohem Maß für unfair. Da es sich aber bei dem hiesigen Verfahren ohnehin nicht um ein fair trial handelt, wie wir mehrfach Gelegenheit hatten zum Ausdruck zu bringen, ist es vielleicht nur ein Mosaiksteinchen mehr; und ich verzichte darauf, einen ausdrücklichen Antrag daran zu knüpfen. Ich meine aber im übrigen, daß die Verteidigung mindestens die Gelegenheit haben muß, zunächst einmal an die Zeugen Fragen zu stellen. Und dann können Sie feststellen, ob die Frage zulässig ist oder nicht. Wobei ich meine, daß die Fragen, die in dem Fragenkatalog der Aussagegenehmigung enthalten sind, nicht nur Bedeutung haben für die in der Tat im Freibeweisverfahren zu prüfende Frage, ob verbotene Vernehmungsmethoden angewendet worden sind, sondern diese Fragen haben auch etwas zu tun mit der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen und anderer Zeugen, die in dem gleichen Zusammenhang vernommen worden sind. Ich hatte bereits heute vormittag einmal anklingen lassen, welche Gesichtspunkte da in Betracht kommen. Aber ich hoffe, daß auch das Gericht in der Lage ist, sich einmal vorzustellen, was es heißt, wenn ein KriminalRechtsanwalt

Beglaubigte Fotokopie

21. Februar 1977

1 Berlin 15, den Schaperstraße 151 (gegenüber der Freien Volksbühne) 3459 24 Telefon 883 70 71 / 72

2 8. Feb. 1977

Herrn Kriminalhauptkommissar Lothar Opitz Kriminalamt Hamburg Beim Strohhause 31 2000 Hamburg 1



Zeugenladung

Sehr geehrter Herr Opitz!

In der Strafsache gegen Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger gemäß § 220 der StrafprozeBordnung als Zeugen zu der am

1. März 1977 um 10.00 Uhr,

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart-Stammheim, Mehrzweckgebäude, stattfindenden Hauptverhandlung.

Den Betrag von 300,-- DM als Vorschuß zur Deckung der Ihnen gesetzlich zustehenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis biete ich Ihnen hiermit in bar an.

Ich darf Sie auf die Bestimmung in § 51 I StPO hinweisen, die folgenden Wortlaut hat:

" Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden. "

Für den Fall, daß Sie am 1. März 1977 gehindert sind, zur Verhandlung in Stuttgart zu erscheinen, bitte ich Sie, mit dem Vor-

2 -

sitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, Herrn Dr. Foth, unmittelbar Verbindung aufzunehmen um einen anderen Termin für Ihre Zeugenvernehmung zu vereinbaren.

Im übrigen bitte ich Sie, sich von Threm Dienstvorgesetzten bestätigen zu lassen, daß Ihnen die erweiterte Aussagenehmigung erteilt wird.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Bogloubigt zwecks Zustellung

Rechtsgowalt

13486

Wenden

/. Kuhfeldt	Zustellungsurkunde
ergerichtsvollzieher	3459 / 26
_ /,	Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstücks
T276/17	nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich/heute bier im Auftrage de Rechtsanwalt – Biema
Geschäftsnummer Gebühren:	zur Zustellung an WWW STALLON WILL STALLON W
DM Pf	An ein Familienmitglied oder dienende Person: da ich den Empfänger – Firmeninhaber habe, dort a) dem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich der Ehefrau – dem Ehemann – dem Sohne – der Tochter b) der in der Familie dienenden erwachsenen
suchte stellung.	An Gebitten usw.: hunt of the dear that the description of the descrip
Seiten) eglaubi- ingsgebühr Seiten)	An Behörden Vereine usw.: Alem Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — der die Muscliegt Welten vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — übergeben. An Der Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war — dort dem beim Empfänger angestellten — übergeben.
eisekosten km) ordrucke	An den Hauswirt oder Vermieter: da ich den Empfänger – Firmeninhaber – selbst in – der Wohnung – dem Geschäftslokal – nicht angetroffen habe, und die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende Person nicht ausführbar war, d in demselben Hause wohnenden Hauswirt
chnahm 2 20	- Vermieter - nämlich d. , d. zur Annahme bereit war, abergeben. Niederlegung:
ahrkosten .	da ich den Empfänger — Firmeninhaber selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Haus- gegossen, noch au eine in der Familie dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der
me	Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindedirektor — auf dem Polizeirevier — zu niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Da der bezeichnete Empfänger die Annahme verweigerte, habe ich das Schriftstück am On der Zustellung zurückgelassen.

J Wilh. Haase Tel. 244430 | Den Tag der Zustellung habe ich auf der Sendung vermerkt.

In Gemäßheit des § 840 der ZPO, wird hierdurch die Drittschuldnerin auf Verlangen der Gläubigerin aufgefordert - binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet - meinem Auftraggeber oder dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit sie die Forderung

Dieselbe gab

als begründet anerkenne

und Zahlung zu leisten ber

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

die nachstehende Erklärung ab - eine Erklärung nicht ab.

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

1) Die Forderung wird anerkannt, sofern der Schuldner bei uns beschäftigt ist -- sofern der Schuldner einen Anspruch gegen uns hat. Zu 2) und 3) kann aus innerbetrieblichen Gründen im Augenblick nicht angegeben werden und wird zusammen mit Ziffer 1) innerhalb der ges. Frist schriftlich beantwortet. Zu 1)-3) Schuldner ist am bei mir - uns - entlassen. Hat keine Ansprüche mehr. gez. Unterschrift Hamburg, den Gerichtsvollzieher

Anlage 2 zum Protokoll von 1. März 1977 OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

Baglaubigte Alachrift

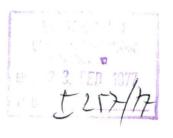
13467 Berlin 15, den 21. Februar 1977

Schaperstraße 15! /Si (gegenüber der Freien Volksbühne) / 21
Telefon 883 70 71 / 72

Herrn Kriminaloberkommissar Friedrich-Peter Petersen Kriminalamt Hamburg Beim Strohhause 31 2000 Hamburg 1

28. Feb. 1977

Zeugenladung



Sehr geehrter Herr Petersen!

In der Strafsache gegen Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger gemäß § 220 der Strafprozeßordnung als Zeugen zu der am

1. März 1977 um 10.00 Uhr,

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart-Stammheim, Mehrzweckgebäude, stattfindenden Hauptverhandlung.

Den Betrag von 300,-- DM als Vorschuß zur Deckung der Ihnen gesetzlich zustehenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis biete ich Ihnen hiermit in bar an.

Ich darf Sie auf die Bestimmung in § 51 I StPO hinweisen, die folgenden Wortlaut hat:

"Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden."

Für den Fall, daß Sie am 1. März 1977 gehindert sind, zur Verhandlung in Stuttgart zu erscheinen, bitte ich Sie, mit dem Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart,

- 2 -

Herrn Dr. Foth, unmittelbar Verbindung aufzunehmen um einen anderen Termin für Ihre Zeugenvernehmung zu vereinbaren.

Im übrigen bitte ich Sie, sich von Ihrem Dienstvorgesetzten bestätigen zu lassen, daß Ihnen die erweiterte Aussagegenehmigung erteilt wird.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Bog'aubigt zwecks Zustellung

Rochischwalt

13489

Zustellungsurkunde

3459 / 29 vorstehenden Schriftstücks nebst einer heglaubigtes Abschaft dieser Zustellungsstrkunde habe ich heute ber im Auftrage de Rechtsanwalt - Firma selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich der Ehefrau - dem Ehemann - dem b) der in der Familie diemenden erwach enen übergeben. übergeben. dem Vorsteher - gesetzlichen Vortreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber..... da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftssturden der Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungson der Annahme verhindert war - nicht anwesend war übergeben. selbst in - der Wohnung dem Geschäftslokal – nicht angetroffen habe, und die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen in demselben Hause wohnenden Hauswirt zur Annahme bereit war, übergeben. selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgegossen, noch an eine in der Familie dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichte - bei der Postanstalt - bei dem Gemeindedirektor - auf dem Polizeirevier -

Wenden

In Gemäßheit des § 840 der ZPO, wird hierdurch die Drittschuldnerin auf Verlangen der Gläubigerin aufgefordert – binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet – meinem Auftraggeber oder dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit sie die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bei

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

Dieselbe gab

die nachstehende Erklärung ab - eine Erklärung nicht ab.

for Peterster & H. wight wi Sent. For heustoorges. For byert will todains VS. We terlejten Fift undend bereif sevesler

Hamburg, den____

Uhr

__ Min.

u 1) Die Forderung wird anerkannt, sofern der Schuldner bei uns beschäftigt ist —

sofern der Schuldner einen Anspruch gegen uns hat.
 Zu 2) und 3 kann aus innerbetrieblichen Gründen im Augenblick nicht angegeben werden und wird zusammen mit Ziffer 1) innerhalb der ges. Frist schriftlich beantwortet.

Zu 1)-3)/Schuldner ist am bei mir - uns - entlassen. Hat keine Ansprüche mehr.

gez. Unterschrift



Ober-Gerichtsvollzieher

3459 / 30

beamter solche Akten den ...

V.: Ja, also diese Frage ist ja diskutiert, Herr Rechtsanwalt.

Der Beschluß liegt nun mal vor.

RA.Schi.: Ja, ja sicher, ich kann ja Gegenvorstellung dagegen erheben.

V.: Nein, das können Sie nicht.

RA.Schi.: Warum nicht?

V.: Weil ich sie nicht zulasse.

RA.Schi.: Und Sie meinen, wenn Sie einfach sagen, sie lassen sie nicht zu, dann ist das sozusagen....

V.: So ist nun mal die Prozeßordnung, Herr Rechtsanwalt...

RA.Schi.:(nicht zu verstehen)

V.: ...in der Tat.

RA.Schi.: Nein, nein, also Herr Vorsitzender, so können wir nicht verfahren...

V.: Sie haben einen Antrag gestellt,....

RA.Schi.:..Ich mache Gegenvorstellung...

V.: ...zusätzliche Fragen zu stellen, die die Glaubwürdigkeit betreffen.

RA.Schi.: Ja, genau.

V.: Dazu können Sie selbstverständlich Ausführungen machen.

RA.Schi.: Naja.

V.: ... Aber eine allgemeine Beschlußschelte, die hat ja keinen Sinn.

RA.Schi.: Das ist ja keine Beschlußschelte, es ist keine allgemeine Beschlußschelte, sondern ich setze mich mit Ihrem Beschluß auseinander. Und das ist doch wohl mein Recht, nicht?

V.: Ja, und irgendwie... auseinandersetzen, ich habe sie mit dem in der Juristerei üblichen...

RA.Schi.: Nicht, ist es nicht?

V.: ... Begriff "Schelte" bezeichnet. Dies sehe ich also nicht für förderlich an.

RA. Schi.: Ja, ich aber für förderlich. Und mitunter...

V.: Ja und ich laß' eben nicht zu. Und in diesem Falle, Herr Rechtsanwalt...

RA.Schi.: ... gibt es eben Unterschiede, Herr Vorsitzender,....

V.: ... hat eben der Vorsitzende....

RA.Schi.: ... und der Verteidigung, nicht?

V.: Ja, wenn Sie mich dann reden lassen. In diesem Fall hat eben...

- RA.Schi.: Sie haben mich unterbrochen. Nicht ich habe Sie unterbrochen.
- V.: ... weil Sie eben Ausführungen gemacht haben, die meines Erachtens nicht zulässig sind. In solchen Fällen verschiedener Rechtsauffassung gibt eben die Prozeßordnung dem Vorsitzenden gewisse Befugnisse. Und deswegen....
- RA.Schi.: Das ist sicherlich richtig, Herr Vorsitzender, das ist sicherlich richtig. Aber wenn ich einen Antrag stelle, und da auch auf Ihren Beschluß eingehen muß logischerweise -, dann können Sie so etwas nicht unterbinden, weil Sie einfach sagen: Ich lasse das nicht zu. Dann machen Sie eben nur...

V.: vom Mosaiksteinchen Gebrauch, ich weiß.

RA.Schi.: Wie?

V.: Ich habe es ja begründet....

RA.Schi.: Ja, ich halte aber

V.: Bitte fahren Sie fort.

RA.Schi.... Ihre Begründung für unrichtig.

V.: Sie kennen jetzt meine Bedenken; also fahren Sie bitte fort.

- RA.Schi.: Ja, ich habe ja hier ausgeführt, daß diese Fragen auch etwas zu tun haben mit der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen. Und die Gesichtspunkte, die dabei eine Rolle spielen, das ist nicht zuletzt die Frage, inwiefern eigentlich diese Akten nicht in das Strafverfahren gegen Müller, nicht Bestandteil dieser Akten geworden sind. Und da könnte sich wirklich für die beteiligten Herren doch einiges an Überlegungen auftun, die ich jetzt im Moment nicht näher präzisieren will. Aber, wie gesagt, ich setze diese juristische Vorstellungskraft nicht nur bei der Bundesanwaltschaft, sondern auch beim Gericht voraus. Und mindestens zur Überprüfung zur Glaubwürdigkeit dieser und anderer Zeugen müssen diese Fragen zugelassen werden. Jedenfalls halte ich es für notwendig, daß die Verteidigung diese Fragen einbringt; wenn Sie die dann alle nicht zulassen, ist das Ihre Sache. Dann wird damit eben nur wiederum offenkundig, daß bestimmte Vorgänge einfach nicht das Tageslicht erblicken sollen.
- V.: Ja, Herr Rechtsanwalt Schily, was Sie zur Frage der Glaubwürdigkeit sagen, das lässt sich selbstverständlich hören, rechtlich. Es ist eben nur so: Sie wurden ja heute früh

3459 / 31

- Vorsitzender -

ausdrücklich gefragt, das heißt, Sie nahmen Stellung, und nahmen dazu Stellung, was das soll. Und Sie haben da zur Glaubwürdigkeit eben kein Wort verloren. Ich meine, wenn Sie Gelegenheit haben, sich zu äußern, und dann nur auf den 136 a sich beziehen, dann ist das Gericht wohl nicht gehalten, da noch alle möglichen Gedanken anzustellen, was vielleicht, Herr Rechtsanwalt Schily über das Vorgetragene hinaus, vielleicht sonst noch gedacht haben könnte, nicht? Nun immerhin, Sie haben es nicht getan und.., Aber ich gebe Ihnen zu: Was die Glaubwürdigkeit anlangt, da wurde der 245 grundsätzlich Geltung haben. Das ist von uns noch nie bestritten worden. Wenn ich Sie nun bitten dürfte, bevor wir eine Entscheidung treffen, doch näher dazulegen, was das nun, was diese beabsichtigten Fragen nun mit der Glaubwürdigkeit des Herrn Müller zu tun haben. Also so ganz unmittelbar vermag ich die Brücke noch nicht zu schlagen. RA Schi.: Ich glaube, Sie haben mißverstanden, Sie haben mich mißverstanden, Herr Vorsitzender. Wir prüfen die Glaubwürdigkeit von Herrn Müller unmittelbar und mittelbar. Wir müssen aber bei der Glaubwürdigkeitsprüfung auch wiederum natürlich prüfen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die in diesem Zusammenhang benannt worden sind. Und es ist doch wohl selbstverstindlich, daß auch es um die Glaubwürdigkeit der Kriminalbeamten Petersen und Opitz, die ja hier schon mehrfach vernommen worden sind, geht, und um die Glaubwürdigkeit, unter anderen, von Herrn Generalbundesanwalt Buback, Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger, und Herrn Bundesanwalt Kaul und weiteren Vernehmungsbeamten. Ich glaube, daß die Verteidigung das Recht hat, das zu überprüfen, mit welchem Ergebnis immer. Und ich glaube, wenn von verbotenen Vernehmungsmethoden die Rede ist, dann ist eben auch die Frage nach der Anwendung solcher verbotenen Vernehmungsmethoden mindenstens auch für die Glaubwürdigkeit solcher Zeugen vielleicht von Bedeutung, die in irgendeinem Zusammenhang damit stehen könnten, mal ganz vorsichtig ausgedrückt. Und insofern verstehe ich auch nicht Ihren Einwand, warum Sie mir jetzt vorwerfen, ich hätte ja das heute morgen schon mal ausführen können. Ich habe den Inhalt der, des Fragenkatalogs, und der sich daran knüpfenden Fragen

skizziert, ohne da nun in irgendeine rechtliche Bewertung

einzutreten. Ich habe da nur auch meine Ausführungen ausgedehnt auf den Vorgang als solchen, nämlich was diese Akte für ein Schicksal gehabt hat. Und da sollten Sie doch, ich meine jura novit curia. Eigentlich wurde ich denken, daß also die Überlegungen, die dann daran rechtlich zu knüpfen sind, doch so auf der Hand liegen, daß es dazu keiner besonderen Hervorhebung durch die Verteidigung bedarf. Aber ich hole das dann hiermit nach.

- V.: Ja, jetzt sind Sie mit aber immer noch die Antwort darauf schuldig geblieben, wo nun die Bezüge hier sind. Ich meine, die Glaubwürdigkeit etwa des Zeugen Opitz zu überprüfen, anhand einer Frage, zu der er eben keine Aussagen gemacht hat, früher, durch eine jetzige Aussage, das scheint mir etwas schwierig zu sein. Denn er kann ja jetzt sagen, was er will. Wenn er früher nichts dazu gesagt hat, sehe ich nicht, wie ich die frühere Glaubwürdigkeit oder irgendwelche Widersprüche und dergleichen...
- RA Schi.: Herr Vorsitzender, es ist mir unbegreiflich, daß das so schwierig zu vermitteln ist. Ist es nicht...
- V.: Ja, in der Tat. Ich verstehe es auch daß man es nicht so erklären kann, daß man...
- RA Schi .: ... schwierig zu vermitteln. Würden Sie nicht denken, daß es für die Glaubwürdigkeit eines Vernehmungsbeamten, der hier zu bestimmten Inhalten etwas ausgesagt hat, von Bedeutung sein kann, ob dieser unzulässige Vernehmungsmethoden angewendet hat, oder sich sonst-wie unkorrekt verhalten hat, bijespielsweise Akten in der Schublade gelassen hat, und auf diese Weise die vollständige Aufklärung eines Sachverhalts in einem bestimmten Strafverfahren verhindert hat. Meinen Sie nicht, daß das für die Glaubwürdigkeit eines Zeugen von Bedeutung ist? Ich staune, daß das überhaupt so schwierig su begreiflich zu machen ist. Ist das so ein normaler Vorgang, den man, naja, da brauch man sich gar nicht dafür zu interessieren. Wenn Sie so das, vielleicht isteben die Unnormalität schon so zur Normalität geworden, daß man die Verteidigung da einfach sich in einer anderen rechtlichen Landschaft bewegt, und noch Vorstellungen so aus der guten alten Zeit vielleicht hier mitbringt, die...

3459 / 32

- V.: Mit diesen Redensarten ist uns ja nicht gedient, Herr Rechtsanwalt...
- RA Schi.: Herr Vorsitzender, das sind keine Redensarten...
- V.: ...von "der guten alten Zeit". Wir wollen schon kommet bei der Sache bleiben...
- RA Schi.: Das sind keine Redensarten, das verbitte ich mir.
- V.: Ja, danke, ich nehme es zur Kenntnis. Wir wollen doch konkret zur Sache kommen. Und bitte sagen Sie doch jetzt, was soll etwa, - wann ein Ermittlungsauftrag erteilt wurde -, was soll das jetzt konkret mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller oder anderer Zeugen zu tun haben? Wenn Sie das doch konkret beantworten würden. Das würde doch das Verfahren fördern, anstatt in allgemeinere Betrachtungen auszuweichen.
- RA Schi ...im allgemeine Betrachtungen ausgewichen, Herr Vorsitzender. Ich sage Ihnen, wenn geklärt wird: Was ist mit dieser Akte geschehen, sind verbotene Vernehmungsmethoden angewendet worden? dann hat das seine unmittelbare Bedeutung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen Opitz, eines Zeugen Petersen, aber auch eines Zeugen Generalbundesanwalt Buback, und eines Zeugen Bundesanwalt Dr. Krüger und andere. Das ist meine Meinung. Und Sie können sie ja teilen oder nicht teilen; das ist Ihre Sache, sich darüber dann Gedanken zu machen. Aber ich meine, daß das so eindeutig ist, daß es sich da erübrigt, weitere Ausführungen dazu zu machen.
- V.: Gut, ich habe jetzt in etwa mitbekommen, worauf Sie hinaus wollen. Sie stellen also den Antrag, die Zeugen in den Sitzungssaal zu bitten und die Gelegenheit zur Fragenstellung zu geben. Habe ich Sie recht verstanden? Gut.

 Sonstige Stellungnahmen hierzu? Ich sehe nicht.

 Das Gericht wird sich zurückziehen. Ich vermag noch nicht genau zu sagen., ich würde sagen 12.25 Uhr.

Pause von 12.14 Uhr bis 12.27 Uhr

V.: Wir konnten uns über den gestellten Antrag von Ihnen, Herr Rechtsanwalt Schily, noch nicht abschließend schlüssig werden, und werden deshalb heute nachmittag fortsetzen, uns bis dahin noch darüber beraten.

- Vorsitzender -

Zunächst aber noch folgendes vor der Mittagspause:
Herr Rechtsanwalt Schily, wir hatten oder ich hatte Ihnen
sagen lassen, daß Sie auf Donnerstag, den 3. März, falls
Sie dies wollten, Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger laden könnten.
Ist das geschehen oder sind sonstige Zeugen auf den Donnerstag
von Ihnen geladen worden?

- RA Schi::Nein, ich hatte meinerseits dem Senat mitgeteilt, daß ich mit Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger telefoniert habe, und er mir definitiv gegenüber geäußert hat, daß er in dieser Woche nicht kann, und frühestens am Donnerstag nächster Woche.

 Und ich beabsichtige also Herrn, werde Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger zum Donnerstag nächster Woche laden.
 - V.: Falls da Sitzung stattfindet, natürlich.
 - RA Schi.: Na ich nehme an, daß Sie uns Gelegenheit geben, jedenfalls eine Ladung vorzunehmen, denn es ist so, daß der
 Herr Bundesanwalt Dr. Krüger ja bekanntlich als Sitzungsvertreter am Dienstag, Mittwoch und Freitag in dem sogenannten
 "Stockholm-Prozeß" tätig ist. Und in dieser Woche, eben am
 Donnerstag, hat er mir erklärt, hat er dienstlich zu tun in
 Bonn, und hat da keine Möglichkeit, hier zu erscheinen.
 Selbstverständlich habe ich darauf Rücksicht genommen.
 Ich war etwas erstaunt über diese Mitteilung. Ich habe
 dann nochmal aufgrund der telefonischen Mitteilung Ihrer
 Geschäftsstelle dem Gericht geschrieben...
 - Geschäftsstelle dem Gericht geschrieben...
 glaube ich V.: Das Schreiben ist/eingegangen, telefonisch...
 - RA Schi.: ...und das Schreiben ich habe mich gestern nochmal erkundigt das Schreiben ist merkwürdigerweise gestern nicht eingegangen;..
 - V.: Telefonisch hierher...
 - RA Schi.: ...und dann habe ich heute nochmal eine Kopie überreicht, weil....
 - V.: Die ist mir heute früh vorgelegt worden, ja.
 - RA Schi.: ...wobei ich das mal generell feststellen will: Es ist etwas merkwürdig mit dem Postverkehr hier nach Stammheim, daß das alles sich sehr verzögert. Der normale Po-stlauf von Freitag bis Montag könnte man doch eigentlich annehmen, daß ein Schreiben, was am Freitag bei uns herausgeht, ...
 - V.: Ich habe es auch nicht verstanden, warum Ihre Schriftsätze, angekündigten Schriftsätze so spät eingehen. Ich weiß es nicht. Mich hat das auch gewundert.

Band 798/Lö

3459 / 33

RA Schi.: Ja, es ist mir unverständlich, warum das also mehr als 3 Tage, wär' ja sogar heute der vierte, und es ist immer noch nicht da.

V.: Also nun, wir können das Problem in der Hauptverhandlung hier sicherlich nicht abklären, Herr Rechtsanwalt.

RA Schi.: Ja. Ich darf aber...

V.: Ja, ich will nur dazu eines sagen...

RA Schi.: ...noch 2 - vielleicht können Sie Beratung dann dazu benutzen - noch zwei Beweisanträge verlesen.

V.: Ja, bitte.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

V.: Nur eines noch zu dem Zeugen Dr. Krüger: Ich meine, die Prozeßordnung geht natürlich davon aus, Herr Rechtsanwalt Schily, das ist Ihnen sicher bekannt, daß derjenige, der einen Zeugen nach, direkt nach § 220 lädt, ihn zur Hauptverhandlung zu bringen hat, und nicht das Gericht so zu verhandeln hat, wie der Antragsteller es will. Also da sind die Verhältnisse einigermaßen auf den Kopf gestellt.

Ja, noch eines...

BA Dr. Wu.: Herr Vorsitzender ...

V.: Ja, bitte.

BA Dr. Wu.: Darf ich mich zu diesem Punkt zu Wort melden. Herr Dr. Krüger hat mich gebeten darauf hinzuwirken, im Rahmen der Möglichkeiten, ihn zum Dritten nicht zu laden, weil er an diesem Tag an einer wichtigen Sitzung in Bonn teilzunehmen habe, daß er aber am 10. in Düsseldorf sitzungsfrei habe und daß ihm im Rahmen der Disposition des Senats der 10. genehm wäre. Das soll ich lediglich ausrichten. Und ich tu' es hiermit.

V.: Danke.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, nur auf Ihre Bemerkung einzugehen. Natürlich kann ich nicht jetzt sagen, Herr Dr. Krüger

Same all the

Band 798/Lö

- RA Schily -

kann nur am Freitag; und jetzt würde ich dann Herrn Dr. Krüger in einen außergewöhnlichen Sitzungstag auf Freitag. Aber da ja die normalen Sitzungstage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind, meine ich, daß es durchaus zulässig ist, daß ich Herrn Dr. Krüger auf den 10. lade. Ich sehe eben auch gar keine andere Möglichkeit; ich muß es ja als Entschuldigung gelten lassen von Herrn Dr. Krüger, und muß mich darauf...

- V.: Nun ja, die Vernehmung Krüger, die steht ja seit dem 23. November vergangenen Jahres auf dem Programm; also so ganz neu ist das Thema ja nicht.
- RA Schi.: Herr Vorsitzender, so ganz neu ist das Thema nun nicht. Nur die Aussagegenehmigung, die habe ich in der vergangenen Woche erhalten...
- V.: Ja, Sie hatten ja 31. 12., Sie hatten an den Herrn Generalbundesanwalt ja geschrieben am 23. 12. ...
- RA Schi.: Richtig.
- V.: ... Sie hätten sich den 31. 12. als Termin für die Genehmigung notiert, und würden dann gerichtlichen Antrag stellen. Also das ist jetzt, also, ja 2 Monate her.
- RA Schi.: Ja, ist das mein Verschulden, daß der Herr Generalbundesanwalt dann 2 Monate benötigt über den Antrag zu entscheiden?
- V.: Ich habe...
- RA Schi.: Ist das mein Verschulden, Herr Vorsitzender?
- V.: Herr Rechtsanwalt Schily, bei zu präsentierenden Zeugen ist mir die Frage der Schuld oder Nicht-Schuld, steht die nicht im Vordergrund. Der Zeuge ist hier, wenn er hier ist, und wenn er nicht da ist, ist er für mich...
- RA Schi.: Das ist sicherlich richtig; aber...
- V.: Eben, ja.
- RA Schi.: ... es geht ja nur darum, ob er noch rechtzeitig kommen kann oder nicht; und das ist...
- V.: Gut, das wäre für eine etwaige Entschuldigung dann von Bedeutung.

Jetzt aber, dann wird am Donnerstag, den 3. März, jedenfalls keine Sitzung stattfinden. Dann will ich in diesem Zusammenhang noch vortragen, was sich mit der Zeugin, als Zeugin benannten Frau Mordhorst getan hat. Frau Mordhorst hat ein ärztliches Attest geschickt, wonach sie - ich will

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. Februar 1977 Schaperstraße 151 (gegenüber der Freien Volksbühne) Telefon 883 70 71 / 72

3459 / 34

Oberlandesgericht Stuttgart 2. Strafsenat Asperger Straße 49 7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache ./. Baader u.a. (hier: Gudrun Ensslin) - 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hamburg, Hadenfeldt, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

- 1. daß entsprechend einer zwischem dem Zeugen Gerhard Müller und den Ermittlungsbehörden getroffenen Absprache sämtliche Vermerke und Niederschriften über Gespräche oder Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller aus den Jahren 1974 und 1975 unter anderem nicht in die Akten des gegen den Zeugen Müller gerichteten Strafverfahrens aufgenommen wurden,
- daß auf diese Weise die vollständige Auf-

klärung der dem Zeugen Gerhard Müller in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren zur Last gelegten Straftaten in erheblichem Maße eingeschränkt worden ist, um dem Zeugen gemäß den mit ihm getroffenen Vereinbarungen vor einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu schützen.

Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

1 Berlin 15, den 28. Februar 1977 Schaperstraße 151 (gegenüber der Freien Vorksbühne) Telefon 883 70 71/72

3459 / 36

Oberlandesgericht Stuttgart 2. Strafsenat Asgerger Straße 49 7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache ./. Baader u.a. (hier: Gudrun Ensslin) - 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

Herrn Staatsanwalt Fernholz, zu laden über die Bundesanwaltschaft, sowle die Herren Kriminalbeamten Freter und Radzey, zu läden über das Bundeskriminalamt, als Zeugen zu vernehmen.

Die Zaugen werden bekunden,

- daß ihnen im Jahre 1975 der Inhalt der Akte der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 : bekanntgegeben worden ist,
- 2. daß ihnen im Zusammenhang damit erklärt worden ist, dem Zeugen Gerhard Müller sei seitens der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis zum rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vertraulich

- 2 -

zu behandeln und daß entsprechend dieser Zusage die Vermerke und Protokolle über Gespräche und Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller, die sich im Besitz des Bundeskriminalamtes befanden, weder in die Akten des Strafverfahrens gegen Gerhard Müller noch in die hiesigen Strafakten noch in die Strafakten gegen Dierk Hoff im Jahre 1975 und Anfang des Jahres 1976 eingegangen sind,

3. daß die Zeugen sich verpflichten mußten, zwecks Einhaltung der dem Zeugen Gerhard Müller gegebenen Zusage bei Vorhalten gegenüber dem Zeugen Dierk Hoff den Namen des Zeugen Müller nicht zu nennen, und daß sie bei Vorhalten aus den Niederschriften über Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller die Umschreibung "vertrauliche Quelle" verwerdet haben.

Bechtsabwalt

3459 / 38

- Vorsitzender -

es hier nicht vorlesen, aus persönlichen Gründen - wonach sie jedenfalls an Krankheitszuständen leidet, die eine Reise nach Stuttgart zur Zeugenvernehmung nicht zulassen. Wenn es gewünscht wird, extra die Verlesung des vollen Attestes, bitte sehr, es ist jederzeit hier einzusehen. Nun, wenn am Donnerstag, dem 3. 3. keine Sitzung stattfindet, der Senat hat die kommissarische Vernehmung der Frau Mordhorst nach § 223 StPO beschlossen, auszuführen durch den ersuchten Richter beim Amtsgericht Hamburg -Blankenese. Und für den Fall, der sich jetzt als richtig herausgestellt hat, daß am Donnerstag, den 3. 3. keine Sitzung ist, wird diese kommissarische Vernehmung am Donnerstag, den 3. 3.,12.15 Uhr im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 7, Zimmer 32 stattfinden. Von diesem Termin benachrichtige ich nier alle Anwesenden; die Angeklagten und sonstige Beteiligte, die nicht anwesend sind, die werden anderweitig noch unterrichtet werden. Also, wenn Sie sich es notieren wollen, dann tun Sie das: Donnerstag, 3. 3. 77, 12.15 Uhr, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, Zimmer 32. Dann setzen wir die Sitzung um 14.30 Uhr fort.

OStA Z.: Herr Vorsitzender, ich hätte noch gern kurz Stellung genommen zu den Beweisanträgen.

V.: Bitte, ja.

OStA Z.: Den Beweisanträgen liegt offenbar die vom Rechtsanwalt Schily vor einigen Wochen als taufrisch bezeichneten Sachverhalte zugrunde, die noch näherer Abklärung bedurften, damit Rechtsanwalt Schily, wie er sagte,
keine Erklärungen ins Blaue hinein stellen würde.
Ich meine, jetzt muß es aber jedem auffallen, was mit
diesen Beweisanträgen, die vor Wochen, um nicht zu sagen,
vor Monaten schon hätten gestellt werden können, auf sich
hat: Nichts anderes, als den Prozeß hinauszuzögern, das
Verfahren zu verschleppen. Wir beantragen daher,

die Beweisanträge wegen offensichtlicher Prozeßverschleppung gem. § 244 Abs. 3 StPO zurückzuweisen.

V .: Danke .

Also wie gesagt: Fortsetzung 14.30 Uhr
Pause von 12.37 Uhr bis 14.35 Uhr

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.35 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Holoch (als Vertreter von Rechtsanwalt Schwarz) ist nunmehr auch anwesend.

Rechtsanwälte Künzel und Herzberg sind nicht mehr anwesend.

V.: Ja,ich habe zunächst festzustellen: Herr Rechtsanwalt Künzel hat heute Vormittag dem Gericht mitgeteilt, er sei heute Nachmittag verhindert. Herr Rechtsanwalt Schwarz wird heute Nachmittag von Herrn Rechtsanwalt Holoch vertreten. Die Vertretung wird genehmigt. Herrn Rechtsanwalt Herzberg sehe ich nicht und Herrn Schlaegel auch nicht. Ist Ihnen etwas bekannt, Herr Grigat? Nicht. Dann ist folgender Beschluß zu verkünden:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, die Kriminalbeamten Opitz und Petersen zu vernehmen, wird

abgelehnt.

Rechtsanwalt Schily hat auch bei nachträglicher Befragung nicht erkennbar gemacht, daß er über die in den Aussagegenehmigungen enthaltenen Fragen hinaus Fragen zu stellen hätte, die den Bereich der etwaigen Verwendung verbotener Vernehmungsmittel § 136 a StPO und der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu diesem Bereich überschreiten könnten. Inwiefern Fragen von einer erheblichen Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Zeugen zur Schuld-gegebenenfalls Straffrage zu stellen wären, die nach §§ 245, 241 Abs. II StPO zuzulassen wären, ist weder dargetan noch ersichtlich. Deshalb gilt das gleiche wie in dem heute Vormittag verkündeten Beschluß.

Meine Frage: Sind sonst noch Anträge zu stellen? Ich sehe nicht. Herr Rechtsanwalt Schily, gestatten Sie noch eine Frage von mir. Der Beweisantrag mit dem Vorsitzenden Richter Haden-

feldt Wenn es hier unter Ziffer 1 heißt: Der Zeuge wird bekunden, daß entsprechend einer zwischen dem Zeugen Gerhard Müller und den Ermittlungsbehörden getroffenen Absprache sämtliche Vermerke und Niederschriften-und dergleichen mehr-nicht zu den Akten gekommen sind, soll der Passus: Entsprechend einer zwischen dem Zeugen Gerhard Müller und den Ermittlungsbehörden getroffenen Absprache", soll das eine Tatsache sein, die auch in das Wissen des Zeugen Hadenfeldt gestellt wird, so daß behauptet wird, Herr Hadenfeldt kann eine solche Absprache bezeugen oder ist das nur ein, sozusagen ein Fazit, das Sie bei sich gezogen haben aus dem bisherigen Verhandlungsergebnis, entsprechend etwa der schon häufig anzutreffenden Äußerung, entgegen den Aussagen des Zeugen Müller oder dergleichen. Wenn Sie sich vielleicht hierzu erklären könnten?

- RA.Schi.: Der Zeuge Hadenfeld wird Tatsachen dazu bekunden, die mindestens die Schlußfolgerung auf die Existenz einer solchen Vereinbarung zulassen.
- V.: Gut, dankesehr. Wenn sonst keine Anträge mehr zu stellen sind ich sehe nicht; dann sind wir mit der heutigen Verhandlung am
 Ende. Wir werden die Hauptverhandlung am <u>Dienstag</u>, <u>8.März</u> 77,

 <u>9 Uhr fortsetzen</u>. Die Beteiligten mögen sich bitte darauf einrichten, daß die heute als Zeugen benannten Personen zu diesem
 Zeitpunkt vernommen werden. Des weiteren will ich vorsorglich
 nochmals an die Vernehmung der Zeugin Mordhorst erinnern.
 Damit ist die Hauptverhandlung geschlossen.

Ende des 181. Verhandlungstages um 14.39 Uhr

Ende von Band 799